



Recht kurz bitte (12) Die Atomschadensersatzlage – Ein Status Quo

Von Mikio Tanaka

Der Super-GAU in Fukushima zog den bisher größten Schadensersatzkonflikt für unzählige Geschädigte mit sich, den die japanische Justizwelt je erlebt hat. Zur Lösung dieses Konflikts wurde das Konfliktlösungszentrum für Atomschäden („KZA“, siehe JAPANMARKT 06/2012) gegründet. Seit Beginn der Annahme von Anträgen von Geschädigten am 1. September 2011 ist nun ein Jahr vergangen. Auf einem Kammersymposium über Atomrecht in Frankfurt referierte Ende August dieses Jahres die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main über juristische Probleme auf dem Weg des Atomausstiegs, während die Erste Tokyoter Rechtsanwaltskammer über die Tätigkeit des KZA berichtete. Dieses Symposium stellt sehr wahrscheinlich die erste Berichterstattung im Ausland über das KZA durch Juristen dar. Im Folgenden wird auf Basis der Erkenntnisse dieser Veranstaltung das Thema Atomschäden knapp zusammengefasst, mit Schwerpunkt auf Geschäftsschäden.

Bis Ende Juli 2012 wurden nur circa 20 Schadensersatzforderungen mit Bezug zum Atomunfall bei Gerichten eingereicht, wohingegen beim KZA 3398 Anträge eingingen. Die Gesamtzahl der Antragssteller liegt bei 8675, Tendenz steigend. Davon endeten lediglich 449 Fälle erfolgreich durch Vermittlung in einem Vergleich.

Hürden für Kläger

Unter den Richtlinien, die die Vermittler des KZA hinzuziehen, sind vor allem die von großer Bedeutung, die vom unter dem Ministerium für Erziehung, Wissen-

schaft und Technologie (MEXT) gegründeten Komitee zur Konfliktlösung bei Atomschäden sowie vom Verwaltungsausschuss des KZA festgesetzt wurden. METI und Tepco haben zwar auch Entschädigungsrichtlinien veröffentlicht, diese sind jedoch für die Vermittler des KZA nicht rechtlich bindend.

Bei der Entschädigung von juristischen Personen sind die Forderungssummen sehr unterschiedlich und reichen von vier- bis neunstelligen Eurobeträgen. Doch aufgrund der Evakuierungssituation sind die vorliegenden Indizien oft unzureichend. Würden die Beweise der Geschädigten ähnlich wie in einem gewöhnlichen Zivilprozess aufgenommen werden, würde dies herbe Niederlagen für die Geschädigten bedeuten. Daher gibt es in vielen Fällen keine andere Wahl, als das Nötigste an Unterlagen aufzunehmen und die Einzelheiten durch mündliche Verhandlungen zu klären.

Ist die Schadensursache nicht nur auf radioaktive Strahlung, sondern zum Teil auch auf Erdbeben und/oder Tsunami zurückzuführen, wird der Kausalzusammenhang jeweils anteilig anerkannt.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass mehrere Parteien (manchmal über 100 Personen) gemeinsam einen Sammelantrag stellen. Das bringt das KZA an den Rand seiner Kapazitäten. In Japan existiert kein rechtliches System wie das der *class action* in den USA, das einen Rahmen für Massenklagen schafft. Doch das KZA versucht diesem Systemmangel mit kreativer Durchführung beizukommen. Ein Beispiel hierfür ist etwas, das als „*Champion-Methode*“ bezeichnet wird. Es lässt sich am besten anhand eines Beispiels aus der Forstwirtschaft erklären:

Beispiel Forstschäden

Berge und Wälder sind großflächig durch

radioaktive Strahlung verseucht worden. Wann sie dekontaminiert werden, ist ungewiss, sodass es ohnehin schon schwierig zu ermesen ist, wann ein Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Hinzu kommt das Problem der „Rufschäden“ – auch das Holz, das vor der Atomkatastrophe gefällt wurde, lässt sich schlechter verkaufen, nur weil es aus Fukushima kommt. Das macht die Schätzung der Schadenssumme noch schwieriger. In der Forstwirtschaft haben 30 Unternehmer gemeinsam einen Sammelantrag an das KZA gestellt. Würden alle separat untersucht werden, wäre dies ein immenser Zeitaufwand. Deshalb wurden die Unternehmer in Kategorien eingeteilt, und aus jeder Kategorie wurde in typischer Unternehmer als Repräsentant (sog. *Champion*) ausgewählt, insgesamt also fünf Unternehmen. Zuerst wird für diese fünf Unternehmen ein Vergleich angestrebt. So kann eine Orientierung für die Fälle der restlichen Unternehmer geschaffen werden, um auch für sie einen Vergleich erzielen zu können.

Diese bereits existierenden Konflikte stellen schon eine große, schier endlose Aufgabe dar. Sollte in Fukushima I erneut etwas passieren und sich die radioaktive Verseuchung noch ausweiten, oder sollte ein Unfall in einem anderen AKW passieren – womit angesichts der staatlichen Prognosen weiterer schwerer Erdbeben vorsichtshalber gerechnet werden muss – würde dies die KZA gänzlich überfordern. ■



Mikio Tanaka
ist Partner und Rechtsanwalt bei
City-Yuwa Partners in Tokyo.
mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com